

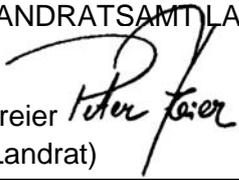
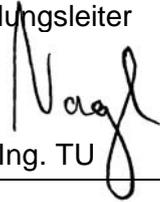
# Neubau der Zubringerstraße LA 25

## im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle LA 25 an die B 15n

### Landschaftspflegerischer Begleitplan Feststellungsentwurf

#### Textteil

mit Roteintragung(en)

<p>Aufgestellt: Landshut, den 23.06.2014 LANDRATSAMT LANDSHUT</p> <p> Dreier (Landrat)</p>	<p>Tiefbauabteilung: Rottenburg, den 23.06.2014 Abteilungsleiter</p> <p> Nagl Dipl. Ing. TU</p>
<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>26. 01. 16</u> Nr. <u>32-4354.2-4u.5/B15n</u></p> <p>Regierung von Niederbayern Landshut, 26. 01. 16</p>	

gez.   
Ltd. Regierungsdirektor

**Auftraggeber:**

Landratsamt Landshut  
Tiefbauamt  
Georg-Pöschl-Str. 25  
84056 Rottenburg a.d. Laaber

**Auftragnehmer:**

Dr. H. M. Schober  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH  
Kammerhof 6  
85354 Freising

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. A. Pöllinger  
B.Sc. (TUM) L.F. Seitz  
Dipl. Ing. (FH) J. Pohl  
Dipl. Biol. O. Fischer-Leipold  
B. Kränzlein

Freising, im 23.06.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Festlegung des Untersuchungsrahmens.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild .....</b>	<b>5</b>
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	5
3.2	Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur.....	6
3.2.1	Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur .....	6
3.2.2	Sonstige Schutzgebiete .....	7
3.3	Planungsgrundlagen.....	7
3.3.1	Aussagen des Regionalplanes .....	7
3.3.2	Aussagen des Waldfunktionsplanes .....	8
3.3.3	Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Landshut.....	8
3.4	Ergebnisse der Bestandserfassung sowie Bewertung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter .....	9
3.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	9
3.4.2	Schutzgut Boden .....	10
3.4.3	Schutzgut Wasser .....	11
3.4.4	Schutzgut Luft/Klima.....	12
3.4.5	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss.....	12
3.4.6	Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen .....	13
3.5	Landschaftliche Leitbilder .....	13
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung .....</b>	<b>15</b>
4.1	Beschreibung der Baumaßnahme .....	15
4.2	Straßenbedingte Auswirkungen.....	15
4.2.1	Flächenbedarf .....	15
4.2.2	Zerschneidungs- und Trenneffekte.....	16
4.2.3	Benachbarungs-/Immissionswirkungen .....	16
4.2.4	Bodendenkmale.....	17
4.2.5	Entlastungswirkungen .....	17
4.3	Konfliktminimierung .....	18
4.3.1	Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz .....	18
4.3.2	Entwässerung und Gewässer .....	18
4.3.3	Ingenieurbauwerke .....	18
4.3.4	Schutzmaßnahmen .....	18
4.3.5	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes .....	19
4.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen .....	20
4.4.1	Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Einzelnen .....	20
4.4.2	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.....	21
4.4.3	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss .....	21
4.4.4	Beeinträchtigungen geschützter Arten.....	21

<b>5</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>23</b>
5.1	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs .....	23
5.2	Ausgleichskonzept i. S. der Eingriffsregelung.....	25
5.2.1	Allgemeine Zielsetzungen.....	25
5.2.2	Spezielle Zielsetzungen .....	26
5.3	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt .....	27
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen .....	27
5.4	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild .....	28
5.5	Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	29
5.6	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen.....	29
5.6.1	Schutzmaßnahmen .....	29
5.6.2	Gestaltungsmaßnahmen .....	30
5.6.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs).....	31
<b>6</b>	<b>Beurteilung der Ausgleichbarkeit nach Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG).....</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang 1: Zusammenstellung der verwendeten Planungsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
	<b>Anhang 2: Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter).....</b>	<b>1</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Naturhaushalt und Landschaftsbild - Bestand im Plangebiet .....	5
Tab. 2:	Flächen der Bayerischen Biotopkartierung .....	7
Tab. 3:	Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen .....	23
Tab. 4:	Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren .....	24
Tab. 5:	Geplante Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 .....	29

**Verwendete Abkürzungen**

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AS	Anschlussstelle
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Bundesimmissionsschutzverordnung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ÖFWW	öffentlicher Feld- und Waldweg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
RL-D	Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere Deutschlands
RL-B	Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere Bayerns
Vogelschutz-Richtlinie	(EG-VR, VRL) Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildleben- der Vogelarten

## 1 Vorbemerkungen

### Allgemeines

Südlich von Neufahrn i.Nb. ist eine Verbindungsstraße zwischen der B 15alt und der B 15neu mit Anschlussstelle geplant.

Die vorliegende Unterlage behandelt das Vorhaben der Zubringerstraße LA 25. In diesem LBP werden ausschließlich die Beeinträchtigungen durch die LA 25 behandelt. Das Anschlussbauwerk der LA 25 an die B 15neu einschließlich des Wendekreisels werden nach FStrG behandelt.

Die Baumaßnahme stellt aufgrund ihres Flächenbedarfs und der damit verbundenen Versiegelung gemäß Art. 6 BayNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde daher gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Bestandteil der Fachplanung aufgestellt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen dargestellt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan behandelt die Belange von Natur und Landschaft, also die Einflüsse des Vorhabens auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes und der Land- und Forstwirtschaft, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchG) zu berücksichtigen sind, werden hier nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des Plangebietes stehen.

Die quantitative Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgte mit Hilfe der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a<sup>1</sup> BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993).

### Bestandteile des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Der landschaftspflegerische Begleitplan besteht aus folgenden Teilen:

#### Textteil

#### Unterlage 9.1

Der Textteil ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktanalyse, die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Maßnahmenplanung erläutert und begründet. Die wichtigsten Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) eingearbeitet.

#### Anlage zu Unterlage 9.1:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

---

<sup>1</sup> Hinweis: aktuelle relevante Gesetzesgrundlage ist der § 15 BNatSchG

**Kartenteil**

- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1: 1.000 (1 Blatt und Legende) **Unterlage 9.2**
- Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Maßstab 1:1.000 (2 Blätter und Legende) **Unterlage 9.3**

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde im Maßstab 1 : 1.000 erarbeitet, die Bestandsaufnahme für den weiteren Untersuchungsraum erfolgte im Maßstab 1 : 5.000.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a<sup>2</sup> BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" im Maßstab 1:1.000.

**Beteiligung der Naturschutzbehörden**

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Planfeststellung wurde im Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.02.1979 die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut beteiligt.

Dabei wurde über die technische Planung, Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Konfliktanalyse und Planung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplanes informiert. Außerdem fanden mehrere Geländebegehungen zur Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen statt. Im Rahmen dieser Informations- und Abstimmungsgespräche erklärte die Naturschutzbehörde das grundsätzliche Einverständnis mit den Ergebnissen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

---

<sup>2</sup> Hinweis: aktuelle relevante Gesetzesgrundlage ist der § 15 BNatSchG

## 2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

### Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Zubringerstraße LA 25 östlich des Wendekreisels (Baukilometer 0 bis 1+350).

Der Umgriff des Plangebietes im Maßstab 1 : 5.000 beträgt ca. 300 m beidseits der Trassenmitte. Im Osten reicht das Plangebiet etwa 100 m über Baubeginn bzw. Bauende hinaus. Im Westen endet es mit dem Beginn des Anschlussbauwerks der LA 25.

Die detaillierte Bearbeitung der Zubringerstraße im M 1 : 1.000 erfolgte in einem Untersuchungsgebiet mit einer Breite von rund 100 m beidseits der Trasse.

Dieses Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, in dem erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es beschränkt sich deshalb auf das engere Trassenumfeld und die Standorte der Entwässerungsanlagen. Weitreichende Wirkungen, die das Maß der beschriebenen Wirkungen übersteigen, sind nur für den Bereich Artenschutz zu erwarten. Hier wurden innerhalb des Plangebietes artspezifische Untersuchungsbereiche festgelegt (siehe saP in der Anlage zur Unterlage 9.1).

### Eingearbeitete Unterlagen

Folgende wichtige naturschutzfachliche Planungsgrundlagen wurden gesichtet, ausgewertet und in den vorliegenden LBP eingearbeitet (siehe auch Anhang 1):

- Artenschutzkartierung Bayern; Landkreis Landshut (BAYLFU, Stand 19.07.2011)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern; Landkreis Landshut (BAYSTMUGV, Stand: Juli 2003)
- Biotopkartierung Bayern Flachland (BAYLFU); Landkreis Landshut (1984 bis 1997)
- Meldung der FFH- und SPA-Gebiete des Freistaats Bayern, einschließlich der zur Nachmeldung vorgesehenen Gebiete, Stand März 2006
- Regionalplan für die Region 13 Region Landshut (01. Dezember 2009)
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neufahrn i.Nb.
- Topographische Karte 1:25.000
- Luftbilder (Stand: 2010).

Im Rahmen des LBP wurden ergänzend eigene, vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Sie sind im Folgenden aufgeführt:

- Vegetations-, Struktur- und Nutzungskartierung M 1:1.000 im engeren Untersuchungsraum des Vorhabens (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER, 2005);
- Überprüfung der vorhandenen Daten aus der Artenschutzkartierung und eigenen Erhebungen durch Geländebegehungen zur Vogelwelt; Erfassung trassennaher Vorkommen von bedeutsamen Reptilien, Amphibien, Libellen und Tagfaltern (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER; 2011);
- Überprüfung der vorhandenen Daten aus der Vegetations-, Struktur- und Nutzungskartierung im engeren Untersuchungsraum des Vorhabens (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER, 2011)

- Vögel: 1990 und 1993 (Nachkartierung), Kontrolle der Ergebnisse 2004 (Schwerpunkt gefährdete/seltene Arten)
- Amphibien: Erfassung 1990, 2004 Übernahme der ASK-Daten in die Planungsgrundlagen und Überprüfung relevanter Fundortangaben

### 3 Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Beschreibung des Untersuchungsraumes bezieht sich vorrangig auf die bestehenden Flächennutzungen. Da bereits seit 2010 die Brücken- sowie Erdbauarbeiten für die planfestgestellte B 15n erfolgen, werden die zukünftige Situation des Bestandes sowie die Ergebnisse der Eingriffsermittlung zugrunde gelegt, also der Zustand der Landschaft, nach Realisierung der B 15n mit allen im Rahmen der Planfeststellung vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

#### Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten

Das Gebiet gehört verwaltungspolitisch zum Regierungsbezirk Niederbayern und zum Landkreis Landshut und liegt in der Gemeinde Neufahrn i.NB. Naturräumlich gesehen gehört das Planungsgebiet zum Naturraum „Donau-Isar-Hügelland“ (062).

**Tab. 1: Naturhaushalt und Landschaftsbild - Bestand im Plangebiet**

Naturraum	062 Donau-Isar-Hügelland
naturräumliche Untereinheit	062 C Laaber-Hügelland
Geologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sedimente der Oberen Süßwassermolasse: Schotter, Kiese und Sande wechselnder Mächtigkeit,</li> <li>- Bedeckung mit feinkörnigen Sedimenten wie Schluffe, Mergel und Tone</li> </ul>
Morphologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- relativ einheitliches Hügelland mit Höhen von 399 m bis ca. 470m ü. NN.</li> </ul>
Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf westexponierten Hängen und auf den Kuppen: flach- bis mittelgründige Braunerden</li> <li>- auf flachen ostexponierten Hängen: Löss bzw. Lösslehm</li> <li>- über Ton- und Mergellagen: zweischichtige Braunerden, Podsol-Braunerden und Rendzinen</li> <li>- bei anstehendem Schichtwasser in Hanglage: Gleye</li> <li>- vernässte Böden in den Talbereichen</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließgewässer: kleinere, periodisch Wasser führende Gräben, Hauptvorfluter: Ergoldsbacher Bach (Goldbach)</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ländlich geprägtes Gebiet ohne starke lufthygienische Belastungen, landwirtschaftliche Fluren als Kaltluftentstehungsgebiete, Wälder als Reinluftentstehungsgebiete, Geländerrinnen als Luftabflussbahnen</li> </ul>
Pot. Nat. Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Hügelland</li> <li>- Erlen-Eschen-Auwald in der Talaue</li> </ul>
Reale Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend bestimmt durch Ackerbau</li> <li>- naturnahe Hecken und Feldgehölze z.T. kartierte Biotope, wenig artenreiches Grünland und magere Altgrasbestände;</li> <li>- Kleinflächige Hochstaudensäume und Röhrichte an quelligen Standorten.</li> </ul>
Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ackerbau (Hauptnutzung)</li> <li>- wenig Grünland abschnittsweise entlang der bestehenden Straße</li> </ul>
Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptort Neufahrn mit Industriegebiet im Süden</li> <li>- Kleinere Ortschaften Gämelkofen, Asenkofen, Gemeinde Nußbach, Iffelkofen (Markt Ergoldsbach)</li> </ul>

Freizeit- und Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fuß- und Radweg zwischen Bahnlinie und Goldbach (in Nord-Süd-Richtung)</li> <li>- Sonstige Erholungseinrichtungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht Vorhanden.</li> </ul>
Verkehrsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- B 15 Regensburg - Landshut</li> <li>- in Bau befindliche B 15n zwischen Neufahrn i.Nb. und Ergoldsbach</li> <li>- Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege</li> </ul>
Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Baudenkmäler nach dem DSchG im Umgriff der geplanten Anschlussstelle und der LA 25</li> <li>- <del>Bodendenkmäler sind im Baufeld nicht bekannt. Sie sind entfernt südlich von Gämelkofen, Asenkofen und Neufahrn zu erwarten.</del></li> </ul>
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Industriegebiet im Süden Neufahrns - Beeinträchtigung für Landschaftsbild, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima</li> <li>- intensive Landwirtschaft - Ausräumung der Landschaft und Stoffeinträge in Fließgewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung führte zur Verkleinerungen und Isolierung der naturnahen Biotopbestände</li> <li>- Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr auf der B 15 und zukünftig auch auf der B 15n</li> <li>- Das Landschaftsbild wird durch die Hochspannungsleitungen, die das Plangebiet in Nord-Südrichtung durchziehen, beeinträchtigt.</li> </ul>
Entwicklungstendenzen der Nutzungen	Die nachhaltigste, derzeit absehbare Veränderung wird durch den Bau der B 15n hervorgerufen.

## 3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

### 3.2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur

#### Europäisch geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL, Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

Besonders geschützte Arten sind in § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG definiert, streng geschützte Arten sind in § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG definiert. Für das vorliegende Bauprojekt relevant sind aus dieser Gesamtmenge der geschützten Arten die europäisch geschützten Arten:

- Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Die Betroffenheit der europäisch geschützten Arten durch das Vorhaben wird in der Anlage zu Unterlage 9.1 dargestellt.

#### NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG

Weder im Plangebiet selbst noch in seiner weiteren Umgebung liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 7239-371, „Gelbbauchunkenhabitat nördlich Ascholtshausen“ befindet sich 10 km nordwestlich von Neufahrn und steht in keinem

funktionalen Zusammenhang mit Strukturen oder Lebensräumen des Plangebietes.

### **Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 BNatSchG**

Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG**

Im Plangebiet sind sieben Teilflächen als naturnahe Hecke (WH) nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt. Sie befinden sich entlang des bestehenden Flurweges im "Wasserfeld" südlich Neufahrn/NB sowie an den West- und Ost-exponierten Böschungen der Eisenbahnlinie. Diese geschützten Lebensräume sind in den Unterlagen entsprechend gekennzeichnet.

**Tab. 2: Flächen der Bayerischen Biotopkartierung**

<b>Biotop-Nummer</b>	<b>Art und Lage</b>
7239-0200	Hecken im „Wasserfeld“ südlich Neufahrn/NB
7238-0256	Hecken entlang der Eisenbahnlinie Regensburg-Landshut bei Neufahrn

## **3.2.2 Sonstige Schutzgebiete**

### **.. nach dem Bayerischen Waldgesetz**

Im Plangebiet sind keine nach dem BayWaldG geschützten Waldflächen vorhanden.

### **.. nach den Wassergesetzen**

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Unmittelbar südlich von Neufahrn ist östlich der B 15 alt eine Fläche von 65 ha als (Trink-) Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

### **.. nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz**

Zahlreiche Bau- und Bodendenkmale sind im Umgriff der Gemeinde Neufahrn i. NB festgestellt worden. Im direkten Eingriffsbereich der LA 25 (südlich der Straße, etwa bei Bau-km 0+400) befindet sich laut Bayerischem Landesamt für Umwelt eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild (D-2-7239-0180).

Baudenkmäler sind in den Ortsteilen zu finden; sie sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

## **3.3 Planungsgrundlagen**

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und insbesondere zur Erarbeitung des landschaftlichen Leitbildes und des Maßnahmenkonzeptes wurden weitere Planungsgrundlagen gesichtet. Deren wesentlichen Aussagen sind als Rahmenbedingungen für die Planungsaussagen dieses landschaftspflegerischen Begleitplanes anzusehen und werden deshalb nachfolgend dargestellt.

### **3.3.1 Aussagen des Regionalplanes**

Im Regionalplan der Region 13 (Landshut) werden die einzelnen überfachlichen und fachlichen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm für das Plangebiet folgendermaßen konkretisiert.

## Natur und Landschaft

Die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der weitgehend noch vorhandenen Güte der natürlichen Lebensgrundlagen soll bei raumbedeutsamen Planungen in der gesamten Region berücksichtigt werden. Regionalen und überregionalen Maßnahmen soll ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

### Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gemäß dem Regionalplan Landshut soll in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Die Gemeinde Neufahrn liegt zum Großteil im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nummer 14 „Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland“ <sup>x)</sup>

- Sicherung der Bach- und Flusstäler als Räume für den Gewässerschutz einschließlich der Auenfunktionen sowie wegen ihrer Bedeutung als Feuchtlebensräume für den regionalen Biotopverbund
- Erhalt der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und andere aquatische Lebensformen
- Erhalt der Abwässer
- Sicherung der begleitenden Steilhänge wegen ihrer Verbundfunktion für Arten der Mager- und Trockenstandorte
- Erhalt der kleinräumig strukturierten, traditionell geprägten Kulturlandschaft

### Gestaltung und Pflege der Landschaft

Es soll darauf hingewirkt werden, dass entlang der Flüsse, aber auch entlang kleinerer Fließgewässer, Grünlandstreifen möglichst mit Gehölzen erhalten und neu angelegt werden.

Im Bereich ausgedehnter, intensiv und vorwiegend ackerbaulich genutzter Flächen, wie sie im Isartal und im Tertiär-Hügelland vorhanden sind, soll auf eine ausreichende Begrünung mit Flurgehölzen hingewirkt werden.

#### 3.3.2 Aussagen des Waldfunktionsplanes

Im Plangebiet ist kein Wald vorhanden.

#### 3.3.3 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Landshut

##### Schwerpunktgebiet des Naturschutzes

Asymmetrische Seitentäler der Isar im Donau-Isar-Hügelland (062-D)

Die dominierende Nutzung ist der Ackerbau, der vor allem an den flacheren Hängen der asymmetrischen Täler und an denen des Isartals betrieben wird. Die Steillagen im Gebiet sind aufgrund ihrer Armut an Hecken und Ranken stark erosionsanfällig. Besondere Bedeutung kommt neben der Erhaltung der heimischen Artenvielfalt im Donau-Isar-Hügelland den Hecken und Trockenstandorten zu. Häufig sind diese Biotoptypen zu klein, unzureichend strukturiert und in nicht ausreichender Verbundlage, um langfristig die Erhaltung der typischen Artengemeinschaften zu sichern.

<sup>x)</sup> Betroffen ist das Landschaftl. Vorbehaltsgebiet 15 "Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland".

## **Schutzvorschläge**

Für das Planungsgebiet werden keine Schutzgebiete durch das ABSP vorgeschlagen.

### **Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Strukturtypen (Auswahl)**

- Verbesserung und Vernetzung der Trockenstandorte v. a. entlang der Südkante des Tertiärhügellandes zum Isartal (s. Schwerpunktgebiet Naturschutz M)
- Optimierung aller Fließgewässer
- Verbesserung der ökologischen Situation in der Agrarlandschaft unter Anderem durch:
  - Erhalt und Verbesserung aller kartierten Biotope
  - Erhöhung der Heckendichte
  - Schaffung von Rainen und Ranken, v. a. in erosionsgefährdeten Lagen und zur Vernetzung von trockenen und mageren Standorten
  - Erhalt und extensivere Nutzung allen Grünlandes bzw. Rückführung von Acker in Grünland in stark hängigen Lagen (> 12 % Steigung).

## **3.4 Ergebnisse der Bestandserfassung sowie Bewertung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter**

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Landschaft/Landschaftsbild werden im Rahmen des LBP hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit beschrieben und bewertet.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung und -bewertung sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Dieser zeigt die vorhandenen Lebensraumstrukturen, die Flächennutzungen, die Biotope der amtlichen Biotopkartierung, die nach BNatSchG bzw. BayNatSchG geschützten Flächen (siehe Kap. 3.2.1) sowie die Fundorte gefährdeter Tierarten im Umgriff der geplanten Kreisstraße.

### **3.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### **3.4.1.1 Lebensräume**

Das Umfeld des Planungsgebietes weist nur noch wenig naturnahe Strukturen wie Grünlandreste, Ruderalflächen, Einzelbäume und Gehölzbestände auf.

#### **Gehölzstrukturen**

Entlang des Weges zwischen Gewerbegebiet und B 15n stehen einige Hecken und Gebüsche, die von der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, sowie ein größeres Feldgehölz mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. In den Gehölzen ist die Goldammer regelmäßiger Brutvogel, der Gelbspötter wurde als möglicherweise brütende Art im Feldgehölz beobachtet.

**Bedeutung: mittel**

### **Offenlandbereiche mit Lebensraumstrukturen oder Nachweisen bodenbrütender Vogelarten**

Teilweise bieten die großen Ackerfluren Lebensraum für Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze. An den Böschungen des Regenrückhaltebeckens und auf linearen Brachflächen im Randbereich des Gewerbegebiets wurden Zauneidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Kleinflächig sind entlang von Wegen Kleinstrukturen wie Heckenrelikte, Ranken oder Säume vorhanden. Hier brütet regelmäßig die Goldammer.

**Bedeutung: mittel**

### **Strukturarme Offenlandbereiche**

Aufgrund der guten Ertragseigenschaften der Böden im Untersuchungsgebiet sind die Ackerschläge groß und arm an strukturgebenden Elementen.

**Bedeutung: sehr gering**

#### **3.4.1.2 Funktionsbeziehungen**

##### **Offenland:**

Zwischen dem Moosholz/Kirschenholz und dem Tamischbach, dem Tal der Kleinen Laaber und dem Goldbachtal liegt die Trasse der LA 25 in einem stark ausgeräumten Landschaftsbereich. Ausschließlich einige naturnahe Hecken entlang des Feldwegs und die wenigen vorhandenen Feldraine dienen zwischen den großen Ackerflächen als Trittsteinbiotope für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

**Bedeutung: gering**

#### **3.4.1.3 Vorbelastungen**

Durch die unmittelbare Benachbarung zur vierspurigen B 15n Regensburg - Landshut - Rosenheim wird der Landschaftsraum durch Immissionen (Lärm, Abgase) bereits beeinträchtigt. Zudem kann die Straße eine Trennwirkung für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften darstellen.

Der Verkehr auf der B 15alt und die Trennwirkung dieser Bundesstraße nach Osten (Goldbachtal) sowie das großflächige Industriegebiet im Süden von Neufahrn stellen starke Vorbelastungen der Lebensraumqualitäten für die Restbiotope der Offenlandschaft dar. Auch die intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt durch Düngung und Pestizideinsatz zu einer Beeinträchtigung der Funktionen bei.

#### **3.4.2 Schutzgut Boden**

##### **Geologie**

Im Tertiärhügelland lagern 9 bis 17 Mio. Jahre alte Sedimente der Oberen Süßwassermolasse. Dabei handelt es sich um unterschiedlich alte Schotter, Kiese und Sande wechselnder Mächtigkeit, denen als horizontbeständige Lagen Schluffe, Mergel, Süßwasserkalke und Tone zwischengeschaltet sein können.

##### **Boden**

Diese Ausgangsschichten liefern meist mittelschwere frische, zur Vernässung neigende Böden und somit schluffig-lehmige, schwach pseudovergleyte Braunerden.

Weite Teile des Tertiärhügellandes sind auch von Löss, Lösslehm und Lehm bedeckt, wobei besonders an ostwärts weisenden Hängen größere Mächtigkeiten dieser Deckschichten auftreten können. Charakteristisch für die lössreiche Zone ist die Vergesellschaftung der Parabraunerde aus Löss als Leitboden mit der in Erosionslagen auftretenden Pararendzina aus Löss. Durch die intensive Ackernutzung wurde großteils der schluffreiche Horizont abgetragen, so dass heute meist mehr oder weniger erodierte Parabraunerden vorliegen. Dank der Eigenschaften des Lösses sind diese vielseitig nutzbare Böden.

### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen sind auf den landwirtschaftlich genutzten Böden durch die Anreicherung von Dünger und Pestiziden in der oberen Bodenschicht verbreitet. Stellenweise entstanden Verdichtungen durch die Bodenbearbeitung mit schweren Maschinen. Darüber hinaus sind teilweise Erosionserscheinungen aufgrund der Ackernutzung in Hanglagen und dem Fehlen von erosionsmindernden Kleinstrukturen festzustellen. Der Bau der B 15n hat bereits zu umfangreichen Versiegelungen im Planungsgebiet geführt.

### **Gebiete mit fachlichen Festsetzungen**

Bodenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

## **3.4.3 Schutzgut Wasser**

### **Oberflächengewässer**

Außerhalb des Plangebietes sind die Kleine Laaber und der Goldbach (= Ergoldsbacher Bach) wichtige Fließgewässer, die westlich der Stadt Neufahrn zusammenfließen. Im Plangebiet befinden sich nur temporär Wasser führende Kleingräben.

### **Grundwasser**

Über die Grundwasserführung der tieferen Horizonte ist nichts bekannt, bedeutende Grundwasserleiter sind jedoch nicht zu erwarten. Die Grundwasserneubildung dürfte relativ gering sein, da die Differenz zwischen Niederschlag und Verdunstung im Landkreis nur bei etwa 200 mm liegt, wovon ein Teil direkt in den oberirdischen Abfluss übergeht.

### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen der Grundwasservorkommen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung (Ausbringung von Düngern und Pestiziden) im gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich des Untersuchungsgebiets vorhanden.

### **Gebiete mit fachlichen Festsetzungen**

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Eingriffsbereich der Anschlussstelle Neufahrn nicht vorhanden. Allerdings liegt bei Neufahrn unmittelbar östlich der Bahnlinie ein Trinkwasserschutzgebiet. Dieses gilt laut dem Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Bayern als wassersensibler Bereich. Diese Gebiete müssen im Sinne des Grundwasserschutzes bei Inanspruchnahme mit Infrastruktureinrichtungen besonders sorgfältig behandelt werden. Die Grenzen dieser wassersensiblen Bereiche decken sich mit naturschutzfachlich potentiell wertvollen Lebensräumen wie Fließgewässern mit ihren Ufersäumen und Auenbereichen mit hoch anstehendem Grundwasser und geringen Deckschichten.

### 3.4.4 Schutzgut Luft/Klima

#### Großklima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk Niederbayerisches Hügelland. Von den großklimatischen und geologischen Ausgangsbedingungen her ist das Gebiet relativ einheitlich. Es zählt in Deutschland zu den Gebieten mit ausgeprägt kontinentalem Klima mit starken Schwankungen der Tagestemperaturen sowie der Sommer- und Wintertemperaturen. Ferner sind die Sommerniederschläge höher als die Winterniederschläge. Die größten Niederschlagsmengen treten von Juni bis August auf.

Das **Klima** weist von West nach Ost immer kontinentalere Züge auf. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -2,2 °C, im Juli bei 17,0 °C, im Jahresmittel zwischen 7,5 und 8°C.

#### Geländeklima

Ergiebige Gewitterregen oder langanhaltende Dauerregen sind typisch für den Raum. Sie verursachen bei stark geneigten Hängen eine erhöhte Gefahr der Bodenabschwemmung. Das Tertiärhügelland überragt das Isartal teilweise um mehr als 100 m und ist mit Spitzenwerten bis 843 mm niederschlagsreicher. Durch das reich differenzierte Gelände ergeben sich erhebliche lokalklimatische Unterschiede. Die zahlreichen Talmulden des Hügellandes sind ähnlich des Isartals stärker spätfrostgefährdet als die sonstigen Flächen des Hügellandes. Die starke Kaltluftschicht mit Temperaturzunahme mit der Höhe führt zu häufigem Boden- und Wiesennebel, der sich im Winter infolge der windgeschützten Lage oft nur schwer auflöst. Die Hanglagen sind dagegen wenig frostgefährdet und im Frühjahr bis Herbst auch durch einen höheren Strahlungsgenuss bevorzugt.

Als Emissionsquellen in Umfeld des Plangebietes sind der Verkehr auf der bestehenden B 15, der B 15n und die Betriebe in den Industrie- und Gewerbegebieten am Südrand von Neufahrn zu nennen.

#### Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Fachliche Festsetzungen bezüglich Luft / Klima gibt es im Plangebiet nicht.

### 3.4.5 Schutzgut Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss

#### Landschaftsbild

Das Plangebiet ist in erster Linie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die westlich des Planungsgebietes liegenden großflächigen Waldbestände des Moosholzes und des Kirschenholzes wirken als räumliche begrenzende Kulissen.

#### Erholung / Naturgenuss

Erholungsinfrastrukturen gibt es im Plangebiet nicht. Lediglich orts- und wohngebietsbezogene Freizeitnutzung (gelegentliches Spazierengehen, Radfahren, Nordic-Walking) der Einwohner von Neufahrn findet hier statt.

### **Gebiete mit fachlichen Festsetzungen**

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen für das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht vorhanden.

### **Vorbelastungen**

- Beeinträchtigung durch die B 15n und die optische Unruhe durch den Verkehr
- Beeinträchtigung durch das Industriegebiet westlich von Neufahrn mit seinen großdimensionierten Gebäuden
- Beeinträchtigung durch die Stromleitungen im Gebiet

### **3.4.6 Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen**

Die Landschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und den biotischen Faktoren (einschließlich des Wirkens des Menschen). Wechselwirkungen bestehen im Planungsgebiet vor allem zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“ sowie zwischen „Landschaft“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“. Boden und Wasser bestimmen die standörtlichen Voraussetzungen und damit die Nutzungsverteilung eines Gebietes. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

Für das Planungsgebiet ergeben sich im Einzelnen folgende Zusammenhänge:

Durch das nur leicht bewegte Relief, ertragreiche Böden und eine gute Wasserversorgung ergeben sich im Umgriff der Gemeinde Neufahrn beste Voraussetzungen für den Ackerbau. Die intensiv landwirtschaftliche Nutzung hat damit eine Reduzierung naturnaher Strukturen verursacht.

Folglich sind der Erhalt vorhandener Tiere und Pflanzen, die Sicherung, die Verbesserung und die Neuschaffung von verbindenden Biotopstrukturen besonders wichtig, um verinselte und kleinflächige Lebensräume wieder in ein funktionierendes Biotopnetz zu integrieren.

Der Mangel an naturnahen Strukturen ist ebenso ein Grund für die mäßige Eignung des betroffenen Landschaftsraumes für die Erholung.

Naturnahe Strukturen wirken sich nicht nur auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen, sondern auch auf die Erholungsqualität sowie die abiotischen Faktoren positiv aus - weniger Schadstoffeinträge in Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Lokalklima.

Im Umgriff des Planungsgebietes sind demnach aus naturschutzfachlicher Sicht die wenigen naturnahen Strukturen und Vernetzungen besonders schutzwürdig und der Neuschaffung dieser Elemente ist besondere Bedeutung beizumessen.

### **3.5 Landschaftliche Leitbilder**

Die landschaftlichen Leitbilder stellen die Rahmenbedingungen für die Herleitung der naturschutzfachlichen Erfordernisse für Vermeidung, Sicherung und Minimierung sowie die Ausgleichskonzeption.

Mit der Formulierung planungsbezogener Ziele und Maßnahmen, die innerhalb eines längeren Zeitraumes verwirklicht werden können, wird ein Entwicklungskonzept für das Plangebiet aufgestellt.

Neben den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung fließen dabei auch Informationen aus übergeordneten Planungen und damit auch Daten über außerhalb des Plangebietes liegende Bestände als "Außenbezüge" in die Zielformulierung ein (planungsrelevante Aussagen des Regionalplanes der Region 13 sowie des Arten-

und Biotopschutzprogrammes, Landkreis Landshut, Aussagen des Agrarleitplans und des Waldfunktionsplans).

Aufbauend auf diese allgemeinen Zielsetzungen ergeben sich Leitbilder für einzelne Räume, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

**Tab. 2: Landschaftliche Leitbilder**

<b>Landschaftsraum</b>	<b>Landschaftliches Leitbild mit vorrangigen Zielen</b>
<b>Ackerflächen des Hügellandes</b>	<p><u>Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der vorhandenen Hecken bzw. Schaffen von neuen Biotopen als Verbundstrukturen zwischen den Waldgebieten und den Heckenbereichen sowie zu den Talräumen</li> </ul> <p><u>Landschaftsbild und Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereicherung der Ackerlandschaft mit Strukturen von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen</li> <li>- landschaftliche Einbindung der Ortsränder</li> </ul> <p><u>Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Bodens als Grundlage der biotischen Umwelt sowie der land- und forstwirtschaftlichen Produktion</li> <li>- Schutz von Gehölzflächen mit ihren Funktionen für den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz</li> </ul>

## **4 Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung**

### **4.1 Beschreibung der Baumaßnahme**

Die geplante Baumaßnahme umfasst den Bau der Zubringerstraße LA 25. Das Straßenbauwerk beginnt im Süden der Gemeinde Neufahrn mit der Anschlussstelle an die B 15 alt und endet weiter westlich am Wendekreis. Der Wendekreis für Räumfahrzeuge und die daran angrenzende Anschlussstelle zur B 15n werden in einem separaten Antrag behandelt.

Der Neubau erfolgt als anbaufreie, zweispurige Straße. Die Länge des Streckenabschnitts beträgt ca. 1.350 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m; beiderseits schließen jeweils ca. 1,5 m breite Bankette an (Regelquerschnitt (RQ) 10,5).

Der Anschluss an die B 15 alt erfolgt sich in Form eines Kreisverkehrs am südlichen Ortseingang von Neufahrn. Die LA 25 verläuft anschließend im Bereich der momentanen Industriestraße und dann auf dem bestehenden Feldweg.

Parallel zur Zubringerstraße ist der Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges vorgesehen, der teilweise auf der Trasse eines bestehenden Feldweges verläuft. Auf dem Abschnitt im Bereich der Ortschaft wird dieser nördlich der Straße geführt und beim Kreisverkehr der B 15alt an bestehende Wege nach Norden und Süden angeschlossen. Der Feld- und Waldweg wird auch im Bereich des Anschlussbauwerks am Waldrand weitergeführt und quert die B 15n wie bisher durch das Querungsbauwerk südlich der Anschlussstelle.

Die Entwässerung der Fahrbahnbereiche erfolgt über die Böschungen. Das Wasser wird in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und dem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Das untergeordnete Wegenetz wird neu geordnet, indem Parallelwege mit Anschlüssen an die LA 25 sowie erforderliche neue Teilstücke öffentlicher Feld- und Waldwege gebaut werden.

### **4.2 Straßenbedingte Auswirkungen**

Mit dem Bau der Zubringerstraße LA 25 sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, die sich überwiegend auf den unmittelbaren Umgriff der Trasse beschränken, sich aber teilweise auch auf das gesamte Umfeld auswirken.

Dabei ist von anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch Flächenumwandlungen, Zerschneidungs- und Trenneffekten sowie Benachbarungs- bzw. Immissionswirkungen auszugehen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Wirkungen der Straßenbaumaßnahme für das Plangebiet konkretisiert.

Die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten führt insbesondere in den aufgeführten Bereichen zur Verringerung der Beeinträchtigungen und stellt eine Eingriffsminimierung dar. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in Kap. 4.4 aufgeführt.

#### **4.2.1 Flächenbedarf**

Der Bau der Anschlussstelle Neufahrn führt zu Versiegelung und Überbauung durch die Anlage selbst sowie zu vorübergehender Inanspruchnahme für die Arbeitsstreifen. Diese Flächenumwandlungen bewirken insbesondere:

- Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Versiegelung und Überbauung von belebtem Boden
- Verluste von landschaftsbildbestimmenden Strukturen (v. a. Gehölz- und Geländestrukturen.)

Bei der Überbauung und Versiegelung handelt es sich im Wesentlichen um:

- landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen

Die überbauten und versiegelten Flächen sind sowohl als Lebensräume von Tieren und Pflanzen als auch hinsichtlich ihrer Funktionen für Boden, Wasser, Geländeklima und Landschaftsbild betroffen.

#### **4.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte**

##### **Flora und Fauna**

Durch das Bauwerk des Zubringers LA 25 treten hinsichtlich des Funktionsgefüges von Tieren und Pflanzen nur geringe Zerschneidungs- und Trenneffekte auf. Im Plangebiet betrifft dies v. a. die großflächigen Habitate in der landwirtschaftlichen Flur. Daneben sind Trenneffekte zwischen den Trittsteinbiotopen (Heckenstrukturen) in der Feldflur möglich. Neben der bestehenden Ost-West-Trennung durch die B 15n kommt durch das Bauwerk eine Nord-Süd-Trennung hinzu.

Die Funktionsbeziehungen sind jedoch lediglich von lokaler Bedeutung, übergeordnete Leitstrukturen oder Vernetzungsachsen sind nicht vorhanden.

##### **Geländeklima**

Durch die abschnittsweise Führung der B 15n auf Dämmen entstehen Barrieren für vorhandene Luftaustauschbahnen von den Waldbereichen nach Osten. Der Bau der LA 25 wird diesen Effekt nicht weiter verstärken.

##### **Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss**

Der Bau der LA 25 führt in der weit einsehbaren Ebene zu einer starken technischen Veränderung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes.

- Verluste von wenigen landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen
- technische Überprägung der offenen Ackerlandschaft durch die LA 25

In Bezug auf Erholung und Naturgenuss ist die Erhöhung der Lärmbelastung durch die LA 25 zu beurteilen. Die im Vergleich zur B 15n geringe Verkehrsdichte und die geringeren Fahrgeschwindigkeiten werden in Verbindung mit der Verlärmung durch den Verkehrslärm der B 15n nur zu geringfügigen Zunahmen in diesem vorbelasteten Raum führen.

Die überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Entfernung von ca. 1,5 km bis zur nächsten Wohnbebauung lassen schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die Baumaßnahme zerschnittene Wegeverbindungen werden im Zuge einer Neuorganisation des Wegenetzes wiederhergestellt.

#### **4.2.3 Benachbarungs-/Immissionswirkungen**

Der Betrieb führt in einigen empfindlichen Bereichen zu Beeinträchtigungen naturnaher Bestände, Lebensräume und Vernetzungsstrukturen.

### **Straßenoberflächenwasser**

Straßenoberflächenwasser kann sowohl durch die Verunreinigung mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen, wie auch umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen in folgenden Bereichen ein Risiko darstellen. Sie werden deshalb bei der Minimierung von Beeinträchtigungen mit Maßnahmen berücksichtigt.

- Risiko der Verunreinigung oberflächennahen Grundwassers in den wassersensiblen Talräumen durch Straßenabwässer

### **Luftschadstoffe**

Die für die Zubringerstraße zu erwartenden Abgasemissionen übersteigen die Emissionen, die durch den Verkehr auf der bisherigen Straße bzw. dem Feldweg entstehen, deutlich. Da die Schadstoffe aber sehr schnell verdünnt werden, ist die Reichweite höherer Konzentrationen auf den fahrbahnnahen Bereich begrenzt.

### **Feste Schadstoffe**

Durch den Straßenverkehr verursachte Stäube können im näheren Umfeld verwirbelt oder mit Niederschlägen in die Umgebung eingetragen werden. Dadurch ergibt sich im nahezu gesamten Streckenabschnitt (grundwassernahe Standorte) das Risiko einer Gefährdung durch Schadstoffeintrag. Allgemein besteht eine Schutzbedürftigkeit landwirtschaftlicher Flächen gegen Schadstoffeintrag.

### **Verkehrslärm**

Der Straßenverkehr verursacht erheblichen Verkehrslärm, der die Tierwelt, insbesondere lärmempfindliche Arten (v. a. Säugetiere und Vögel) und die Menschen bei der Erholung beeinträchtigt.

Im Planungsabschnitt kommt es dadurch zu folgenden Veränderungen:

- Lärmbelastung von Erholungsraum

In den Bereichen südlich von Neufahrn kommt es durch die LA 25 zu Lärmimmissionen von bisher unbelasteten, ortsnahen Bereichen. Erholungsflächen sind davon nicht betroffen.

- Störung lärmempfindlicher Tierarten:

Lärmempfindliche Tierarten sind im Nahbereich der B 15n bereits nicht mehr anzutreffen. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der ~~Anschluss-~~  
Zubringerstr. LA25 ~~stelle~~ wurden in erster Linie Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Goldammer nachgewiesen.

Die Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der zukünftigen Zubringerstraße sind aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung als gering einzustufen.

#### **4.2.4 Bodendenkmale**

Die Trasse der geplanten Kreisstraße verläuft im Bereich des bestehenden Feldweges im Anschluss an die Industriestraße. Nach den Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich dort eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7239-0180).

#### **4.2.5 Entlastungswirkungen**

Die Verlagerung eines Teiles des Verkehrs aus Neufahrn heraus auf die Südumgehung bedeutet im Gegenzug eine deutliche und angestrebte Entlastung des Ortes hinsichtlich der Auswirkungen des Straßenverkehrs: Verkehrslärm, Luftschadstoffe, feste Schadstoffe, Gefahr durch Unfälle; Zerschneidungswirkung.

### 4.3 Konfliktminimierung

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden, soweit sie die Belange von Natur und Landschaft berühren, nachfolgend aufgeführt. Die aufgeführten Maßnahmen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000 (Unterlage 9.3) dargestellt.

#### 4.3.1 Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz

Zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke werden parallel verlaufende öffentliche Feldwege mit nach Möglichkeit wassergebundener Decke angelegt.

Die auch als Wanderwege genutzten Wirtschaftswege werden an die neue Situation angepasst und mit ergänzenden Wegen verbunden. Damit werden die Wegebeziehungen weitgehend aufrechterhalten. Südlich der Anschlussstelle ist eine Querung der B 15n vorhanden, die eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer in West-Ost-Richtung gewährleistet. Für die Erholungssuchenden ergeben sich dabei keine größeren Umwege.

Bei der Planung der neuen Wege wurde nach Möglichkeit beachtet, dass wertvolle Bestände umgangen und wenige unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

#### 4.3.2 Entwässerung und Gewässer

##### Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung wird unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung des Grundwassers und der Oberflächengewässer wie folgt gestaltet:

- Dammbereiche: Breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers über die Bankette und Böschungen. Die Mulden werden mit einer für die Reinigung ausreichend dicken Oberbodenschicht abgedeckt, damit das anfallende Wasser durch die Passage durch den belebten Boden gereinigt wird.
- Das gesammelte Oberflächenwasser wird den Versickeranlagen zugeleitet. Die Versickerbecken werden als ausreichend groß dimensionierte, naturnah gestaltete Erdbecken und außerhalb von ökologisch empfindlichen Bereichen angelegt.

##### Gewässer

Oberflächengewässer sind von dem Bau der Zubringerstraße LA 25 nicht betroffen.

x)

#### 4.3.3 Ingenieurbauwerke

Im Bereich des Zubringers LA 25 befinden sich keine Querungsbauwerke zur geplanten Straße.

#### 4.3.4 Schutzmaßnahmen

Zur Minimierung der durch den Bau und Betrieb der LA 25 bedingten Beeinträchtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

- Allgemeine Schutzmaßnahmen
- Schutz von Lebensstätten (S 1)
- Schutz zu erhaltender Gehölzbestände (S 2)

x) Bei Starkregen erfolgt über das bestehende RRB der Gde. Neufahrn an der B15alt eine Einleitung in den Ergoldsbacher Bach (Goldbach).

Die aufgeführten Maßnahmen werden in Kap. 5 und im Anhang 2 näher erläutert. Die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Schutzmaßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung überwacht.

#### **4.3.5 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes**

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen, zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden die Gestaltungs-Maßnahmen G 1 und G 2 durchgeführt:

- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt (G 1)
- Landschaftsgerechte Einbindung der Entwässerungsanlagen (G 2)

Die im Einzelnen vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind in Kap. 5.6.2 sowie im Anhang 2 beschrieben. Insgesamt werden auf einer Fläche von ca. 2,28 ha Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

## 4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die geplante Baumaßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Berücksichtigung der in Kap. 4.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

In den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.3 werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Arten- und Biotopausstattung, landschaftliches Gefüge), der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dargestellt.

Im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2) wird die geplante Baumaßnahme einschließlich der Minimierungsmaßnahmen den jeweils betroffenen Arten- und Biotopbeständen und den landschaftlichen Gegebenheiten gegenübergestellt. Die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen werden in Textblöcken qualitativ beschrieben und deren Ausgleichserfordernis wird quantitativ erfasst.

### 4.4.1 Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Einzelnen

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie der abiotischen Schutzgüter werden diesen mit Hilfe der im Landschaftlichen Leitbild festgelegten vorrangigen Ziele verschiedene Stufen der Konfliktintensität zugeordnet. Basis hierfür ist eine fünfstufige Bewertung des Bestandes bzw. dessen Empfindlichkeit (siehe Kap. 3.4) von sehr gering über gering, mittel, hoch bis sehr hoch. Diese Zuordnung berücksichtigt beim Schutzgut Tiere und Pflanzen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sowohl die Aussagen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Lebensräume als auch des Funktionsgefüges.

Bei der Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird auch deren Ausgleichbarkeit hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Lebensräume geprüft.

Für Beeinträchtigungen im Bereich neben der geplanten LA 25 wird wegen der prognostizierten Verkehrsbelastung von 4.400 Fahrzeugen pro Tag ein Beeinträchtigungskorridor von 20 m festgesetzt.

Für die Einstufung der Anforderung an den Ausgleich werden die Kriterien - notwendige Flächengröße, Gestaltungsaufwand und Entwicklungszeit einschließlich der notwendigen Pflege - herangezogen.

Nachfolgend sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft aufgeführt, die im Sinne des § 14 BNatSchG Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges und der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft im Einzelnen nach sich ziehen können. Die Aussagen zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen einzelner Bestände führen zusammen mit den Aussagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft zu den Aussagen über die Ausgleichbarkeit des gesamten Bauvorhabens.

#### 4.4.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

##### Beeinträchtigte Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

- Überbauung, Versiegelung und randliche Beeinträchtigung von kleinflächigen naturnahen Hecken und mageren Altgrasbeständen.

Konfliktintensität: **mittel**

Ausgleichbarkeit: gegeben, bei Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichmaßnahmen

##### Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter

##### Schutzgut Boden: Flächen mit hoher Empfindlichkeit und / oder hohem abiotischem Standortpotential

- Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Konfliktintensität: **mittel**

Ausgleichbarkeit: gegeben, über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

#### 4.4.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

##### Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Sichtbeziehungen im Hügelland (sehr hohe Qualität wird im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt) durch die technische Überprägung der Landschaft durch den Zubringer LA 25.

Konfliktintensität: **mittel**

Ausgleichbarkeit: gegeben, bei Berücksichtigung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Anpassung und Erweiterung des nachgeordneten Wegesystems

##### Beeinträchtigungen der Erholungseignung

- Beeinträchtigungen von Landschaftsausschnitten mit geringer Qualität der natürlichen Erholungsfunktion

Konfliktintensität: **gering**

Ausgleichbarkeit: gegeben (über Gestaltung der Straßennebenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

#### 4.4.4 Beeinträchtigungen geschützter Arten

Für die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG relevante Verbote genannt. Diese aktuelle Rechtslage wird in den "Naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung" (vgl. Anlage zu Unterlage 9.1) behandelt.

In Verbindung mit dem für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 BNatSchG ergab die Prüfung, dass bei keiner der im Plangebiet vorkommenden oder zu erwartenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan entwickelten Maßnahmen, insbesondere der Schutzmaßnahmen

S 1 und S 2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die oben genannten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, während die übrigen besonders geschützten Arten von diesen Regelungen ausgenommen sind.

Die Beeinträchtigung der nicht europäisch geschützten Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für diese wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung über die vorgefundenen Biotopstrukturen und Arten generalisierende Rückschlüsse auf die im Eingriffsgebiet betroffenen Arten getroffen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung und der damit verbundenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die möglichen Beeinträchtigungen dieser geschützten Arten abgedeckt.

## 5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 5.1 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden mit Fassung vom 21.06.1993 "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG<sup>3</sup> bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vereinbart. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis dieser Grundsätze entsprechend der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise ermittelt

Die angesetzten Faktoren ergeben sich aus der Art der Beeinträchtigung (Punkte A bis D).

#### Zu A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung:

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die **Grundsätze (GS) 1 bis 5** ermittelt.

Durch den Straßenbau muss eine Fläche mit Altgrasbestand/Grünlandbrache unmittelbar verändert werden. Diese wird entsprechend **Grundsatz 1.1** ausgeglichen.

Im Planungsgebiet befinden sich naturnahe Gehölzbestände, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind. Diese werden bei einer unmittelbaren Veränderung entsprechend **Grundsatz 1.2** (Hecken) ausgeglichen. Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen werden entsprechend **Grundsatz 4.2** ausgeglichen.

In Abhängigkeit von der zu erwartenden Verkehrsbelastung wurde entsprechend den Festlegungen in **Grundsatz 5** die Breite für die Beeinträchtigungszone (ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Mittelbar beeinträchtigt werden durch die Straße Großröhrich, naturnahe Hecken, Feuchtgebüsch, magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache. Diese werden gemäß Grundsatz 5 ausgeglichen.

**Tab. 3: Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen**

<b>Bestehende Straßen (Vorbelastungszonen gem. GS 1.4)</b>	<b>DTV derzeit</b>	<b>Zonenbreite</b>
B 15	> 10.000	50 m
<b>Geplante Straße (Beeinträchtigungszonen gem. GS 5)</b>	<b>DTV 2025</b>	<b>Zonenbreite</b>
LA 25	4.400	30 m

#### Zu B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge:

Der Bau der LA 25 betrifft überwiegend einen bereits vorbelasteten Landschaftsraum. Durch die B 15, die B15n und die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die vorhandenen Lebensräume und Funktionsbeziehungen stark gestört. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist es, die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Zubringerstraße LA 25 zu kompensieren.

<sup>3</sup> Hinweis: aktuelle relevante Gesetzesgrundlage ist der § 15 BNatSchG

### Zu C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses sind durch die Gestaltungsmaßnahmen direkt am oder neben dem Straßenkörper (G-Flächen) und die Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Arten- und Biotopausstattung (Flächen A2 und A3<sup>4</sup>) vollständig ausgeglichen.

### Zu D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)

Der Bau der Zubringerstraße LA 25 führt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend **Grundsatz 3.1** (landwirtschaftlich genutzte Flächen) kompensiert.

**Tab. 4: Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren**

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf
<b>A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung</b>			
- <b>Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung</b>			
- wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 1.1): Magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache	0,007 ha	0,5	0,004 ha
- wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2): Hecke, naturnah	0,145 ha	1,5	0,218 ha
- <b>Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung</b> wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 4.2) Hecke, naturnah	0,034 ha	0,5	0,017 ha
- <b>Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope</b>			
- <u>Beeinträchtigung ohne Abschirmung (GS 5):</u> Großröhricht, Hecke naturnah, Feuchtgebüsch, magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache	0,195 ha	0,5	0,098 ha
<b>Summe A)</b>	<b>0,381 ha</b>	-	<b>0,337 ha</b>
<b>B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge</b>			
- Zusätzliches Erfordernis für Beeinträchtigungen von Tierarten mit großem Arealanspruch und seltenen Biotopkomplexen (GS 7)	-	-	0,00 ha
<b>Summe B)</b>	-	-	<b>0,00 ha</b>
<b>C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss</b>			
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke (GS 8)	-	-	0,00 ha
<b>Summe C)</b>	-	-	<b>0,00 ha</b>

<sup>4</sup> Die Nummer „A1“ bezeichnet bereits die Ausgleichsflächen für die Anschlussstelle der LA 25 und wird deshalb für die Zubringerstraße nicht nochmal vergeben.

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf
<b>D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima):</b>			
- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker und Wirtschaftsgrünland mit dazwischenliegenden Kleinstrukturen) (GS 3.1)	0,955 ha	0,3	0,286ha
- Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen (GS 3.2): Laubholz(misch)-wald und -forst; Nadelholzforst	0 ha	-	0 ha
<b>Summe D)</b>	<b>0,955 ha</b>	<b>-</b>	<b>0,286 ha</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1,392 ha</b>	<b>-</b>	<b>0,623 ha</b>

## 5.2 Ausgleichskonzept i. S. der Eingriffsregelung

Für die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im Folgenden die zu berücksichtigenden Zielsetzungen sowie in Kap. 5.3 die Beschreibungen und Begründungen für die Einzelmaßnahmen dargestellt. Die Formblätter mit detaillierten Maßnahmenbeschreibungen befinden sich in Anhang 2. Außerdem sind die Maßnahmen im Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000, Unterlage 9.3 dargestellt.

### 5.2.1 Allgemeine Zielsetzungen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollen in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Orientierungsrahmen hierfür sind die planerischen Vorgaben (vgl. Kap. 3.3) und das daraus entwickelte Landschaftliche Leitbild (vgl. Kap. 3.5). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden dabei aus folgenden übergeordneten Gesichtspunkten abgeleitet:

- Lage und Gestaltung der Flächen innerhalb eines wirksamen Gesamtkonzeptes, in dem durch die Schaffung ökologisch wirksamer Ausgleichsflächen die Neuorganisation des landschaftlichen Gefüges angestrebt wird. Dabei wird versucht, einen funktionierenden Lebensraumverbund wiederherzustellen bzw. aufzubauen. Auf diese Weise soll der Bestand zusammenhängender Lebensgemeinschaften und auf Komplexlebensräume angewiesener Tierpopulationen gesichert werden.
- Entsprechend den Flächenverlusten der einzelnen überbauten und randlich beeinträchtigten Biototypen Vergrößerung oder qualitative Aufwertung bestehender Biotope bzw. Neuschaffung der betroffenen Lebensräume (Flächenausgleich).
- Um die Randstörungen, die von angrenzenden Nutzungen ausgehen (z. B. Landwirtschaft, Verkehr), möglichst gering zu halten und um das Pflegemanagement der Flächen zu vereinfachen bzw. langfristig zu sichern, wird die Schaffung von größeren Flächeneinheiten angestrebt.
- Einbindung der baulichen Anlagen in den Landschaftsraum zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungseignung.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen so gestaltet werden, dass sie sowohl zur Bereicherung und Neugestaltung des Land-

schaftsbildes beitragen als auch Ausgleichsfunktionen für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Kleinklima erfüllen.

Folgende Kriterien hinsichtlich der Arten- und Biotopausstattung und der Neuorganisation des ökologischen Funktionsgefüges sollen für die Flächenauswahl generell berücksichtigt werden:

- Anlage der Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, damit durch die speziellen Standortbedingungen die Entwicklung der angestrebten Lebensräume ermöglicht und ggf. beschleunigt wird.
- Anbindung der Ausgleichsmaßnahmen an bestehende Lebensraumkomplexe, die als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren.
- Anlage und Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche geschützter Arten, um den derzeitigen Erhaltungszustand beeinträchtigter Populationen gewährleisten zu können.

### 5.2.2 Spezielle Zielsetzungen

Das vorliegende Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientiert sich an den planerischen Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern, den Aussagen zu Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen sowie dem Landschaftlichen Leitbild (siehe Kap. 3.5). Wesentliche Ziele, die im Untersuchungsraum (vom Bauvorhaben betroffener Landschaftsraum) umgesetzt werden sollen, sind:

- Sicherung und Verbesserung der Lebensraumfunktionen im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich für geschützte Vogelarten (Wachtel)
- Schutz und Optimierung von Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren auf Ranken als Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten (Goldammer)

Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen sollen sich auch weitere für "Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss" und die "Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima" benannte Zielvorstellungen des landschaftlichen Leitbildes verwirklichen lassen, insbesondere:

- Einbindung der Straße in die Landschaft
- Optimierung der für die Erholung wichtigen und geeigneten Räume durch Anreicherung mit Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren und Säumen.

### **Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 (3) BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)**

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen:

- Für die Ausgleichsmaßnahmen werden bevorzugt Flächen mit ungünstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen (steile Lagen, Flächen in Nachbarschaft zu Waldbeständen) oder kleinere Verschnittflächen herangezogen.

### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Die Ausgleichsmaßnahmen greifen die qualitativ beschriebenen Beeinträchtigungen und den anhand der Eingriffsbilanzierung quantitativ ermittelten Ausgleichsflächenbedarf auf.

Sie umfassen vorrangig Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes; gleichzeitig dienen sie dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima und dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung.

Aufbauend auf den o. g. Zielsetzungen ergibt sich für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes das folgende räumliche Konzept.

#### Ausgleichserfordernis

- Ausgleich für den Verlust von mageren Altgrasfluren bzw. Grünlandbrachen
- Ausgleich für Versiegelung von landwirtschaftlichen Fluren (Acker, Gras- und Krautsäume)

#### 5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff durch den Bau der Zubringerstraße LA 25 ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,62 ha. Durch den Bau betroffen sind naturnahe Hecken, magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache, Großröhricht und Feuchtgebüsch. Dieses Erfordernis wird auf den Ausgleichsflächen A 2 und A 3<sup>5</sup> mit einer anrechenbaren Fläche von 0,65 ha umgesetzt.

Geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind im unmittelbaren Umfeld der Zubringerstraße LA 25 nicht vorhanden, da es sich um eine weitgehend strukturarme Agrarlandschaft mit relativ homogenen Standortbedingungen handelt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dies jedoch unproblematisch. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden daher angrenzend an bereits geplante Ausgleichsflächen der B15n positioniert. Hierdurch entstehen größere Flächenkomplexe mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die Flächen befinden sich in 1,58 km (A 2) und 2,61 km (A 3) Entfernung zur Zubringerstraße LA 25.

#### **A 2: Anlage von Magerwiesen, Feldhecken und mageren Hochstaudenfluren**

##### Vorgesehene Maßnahmen:

- Pflanzung von Feldhecken aus heimischen Baum- und Straucharten
- Neuanlage von extensivem Grünland: Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen für Trockenstandorte (Magerwiese) und extensive Nutzung.
- Entwicklung von Hochstaudenfluren durch natürliche Sukzession nach Initialansaat sowie entsprechende Pflege.
- Pflanzung von dornenreichen Sträuchern (z.B. Schlehe) als Ansitz für Vögel.

##### Ziel / Begründung der Maßnahmen:

Zur Kompensation der Eingriffe im Offenland gilt es insbesondere, einen Ausgleich für den Lebensraumverlust brütender Vogelarten und die Beeinträchtigung des

---

<sup>5</sup> Die Nummer „A1“ bezeichnet bereits die Ausgleichsflächen für die Anschlussstelle der LA 25 und wird deshalb für die Zubringerstraße nicht nochmal vergeben.

Landschaftsbildes zu schaffen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme A2 wird durch die räumliche Benachbarung zu Ausgleichsmaßnahmen, die für den Neubau der B 15 sowie die Anschlussstelle LA 25 vorgesehen, deutlich erhöht. Insgesamt ergibt sich im Bereich Poschenhof damit ein vielgestaltiger Biotopkomplex aus Elementen der Kulturlandschaft.

Flächengröße: 0,35 ha; davon anrechenbare Fläche 0,35 ha

### **A 3: Schaffung von extensiv genutztem Grünland, Herstellung eines Waldsaums**

#### Vorgesehene Maßnahmen:

- Mahdgutübertrag mit Mahdgut aus dem Landkreis Landshut (soweit verfügbar). Verhältnis von Spenderfläche zu Empfängerfläche = 2:1. Fläche beträgt ca. 3000m<sup>2</sup>.
- Aushagerung und extensive Nutzung des Grünlands: Mahd alle zwei Jahre im Frühsommer (Anfang Juni) und Herbst (vor Oktober). Entfernung des Mahdguts; keine Düngung.
- Schaffung eines artenreichen Waldsaumes mit standortheimischen Arten (ca. 10m) zu den benachbarten Aufforstungsflächen.
- Förderung von beerenreichen Sträuchern am Gehölzrand im Norden der Ausgleichsfläche.
- Erhalt der Verkehrssicherheit im Gehölzstreifen (ca. 592 m<sup>2</sup>) im Süden der Ausgleichsfläche.

#### Ziel / Begründung der Maßnahmen:

Zur Kompensation der Eingriffe im Offenland wird eine extensiv genutzte Flachland-Mähwiese geschaffen. Die vom Bauvorhaben betroffenen Gehölzbestände werden durch Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 sowie durch die Schaffung eines artenreichen Waldsaumes auf der Ausgleichsfläche A3 ausgeglichen. Auf Grund der bereits bestehenden Gehölze ist die Fläche nicht zu 100% als Ausgleichsfläche anzurechnen.

Flächengröße: 0,37 ha; davon anrechenbare Fläche 0,30 ha

#### Funktionsausgleich:

Die Flächen A 2 und A 3 dienen gleichzeitig dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Funktionen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

## **5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild**

Wie in Kapitel 4.4 beschrieben verursacht der Neubau der LA 25 nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Die in diesem Kapitel beschriebenen Ausgleichsflächen werden so geplant, dass sie auch zur Kompensation der genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienen.

Zusätzliche Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild sind nicht erforderlich.

## 5.5 Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff nach § 14 BNatSchG

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes (A 2 und A 3) umfassen eine anrechenbare Fläche von insgesamt 0,65 ha:

**Tab. 5: Geplante Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3**

Nr. der Maßnahme <sup>6</sup>	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
A 2	Anlage von Magerwiesen, Feldhecken und mageren Hochstaudenfluren	0,35 ha	0,35 ha
A 3	Anlage einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese, Herstellung eines Waldsaums	0,37 ha	0,30 ha
Summe Maßnahmen		<b>0,72 ha</b>	<b>0,65 ha</b>

## 5.6 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

### 5.6.1 Schutzmaßnahmen

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.

##### Vorgesehene Maßnahmen:

- Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 2<sup>7</sup> werden eingehalten.
- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

#### Maßnahme S 1

#### Schutz von Lebensstätten bei der Räumung des Baufeldes

##### Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Durch die Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällung und -rückschnitt wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.

<sup>6</sup> Die Nummer „A1“ bezeichnet bereits die Ausgleichsflächen für die Anschlussstelle der LA 25 und wird deshalb für die Zubringerstraße nicht nochmal vergeben.

<sup>7</sup> RAS-LP2 – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2

Vorgesehene Maßnahmen:

- Gehölzfällung und -rückschnitt erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke.

**Maßnahme S 2:****Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände während der Bauphase**Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von an das Baufeld angrenzenden und landschaftsprägenden Waldrändern durch den Baubetrieb.
- Vermeidung von Verlusten und Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.

Vorgesehene Maßnahmen:

- Das Baufeld wird in Abschnitten mit an die Baumaßnahme angrenzenden Gehölzbeständen auf ein mindestens notwendiges Maß begrenzt.
- Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4<sup>8</sup>

**5.6.2 Gestaltungsmaßnahmen**

Gestaltung der neuen Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen und Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen durch Gehölzpflanzungen, Wiesenansaat oder Sukzession auf Rohbodenstandorten zur landschaftlichen Einbindung der Zubringerstraße LA 25.

Insgesamt werden für die Gestaltung ursprüngliche Elemente des Landschaftsbereiches wie Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Wiesenflächen aufgenommen. Durch Schaffung derartiger Strukturen wird das über weite Strecken aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ökologisch verarmte Gebiet aufgewertet.

---

<sup>8</sup> DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

**Maßnahme G 1:****Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt**Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Erholung und Naturgenuss.

Vorgesehene Maßnahmen:

- Die für Gehölzpflanzungen (Einzelbäume) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt.
- Ansaat mit kräuterreichem Landschaftsrasen nach Oberbodenanddeckung
- Für die Pflanzungen und Ansaaten außerhalb der straßennahen Bereiche werden gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und für die Ansaaten Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).

**Maßnahme G 2:****Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen (Regenrückhaltebecken und Versickerungsflächen)**Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der Entwässerungsanlagen (Versickerflächen und Regenwasserbehandlungsanlagen) nach ästhetischen, pflanzen- und tierökologischen Kriterien
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung

Vorgesehene Maßnahmen:

- Das Umfeld der Becken wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien durch Anlage von Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen gestaltet. Die Pflege erfolgt durch Mahd der Wiesenflächen ein- bis zweimal pro Jahr (je nach Wüchsigkeit) und mit Entfernung des Schnittgutes
- Die wechselfeuchten Rohbodenstandorte ohne Oberbodenanddeckung bleiben nach einer Initialansaat der natürlichen Sukzession zu wechselfeuchten Hochstaudenfluren überlassen.

**5.6.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs)****Ausgleich für den Eingriff durch die Zubringerstraße LA 25 nach BayNatSchG**

Die Beeinträchtigungen durch den Bau der Zubringerstraße LA 25 haben entsprechend den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG<sup>9</sup> bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (1993, BayStMI und BayStMLU) einen Ausgleichsflächenbedarf von 0,62 ha.

---

<sup>9</sup> Hinweis: aktuelle relevante Gesetzesgrundlage ist der § 15 BNatSchG

Dieser wird auf den Ausgleichsflächen A 2 und A 3<sup>10</sup> mit einer anrechenbaren Fläche von 0,65 ha umgesetzt.

### **Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht**

Gemäß § 15 BNatSchG gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Wiederherstellbarkeit, d. h. die zeitliche Ersetzbarkeit der betroffenen Bestände ist hierbei ein wichtiges Kriterium.

Unter Zugrundelegung des in Kapitel 5 dargestellten Ausgleichskonzeptes ergibt sich folgende Beurteilung der Ausgleichbarkeit:

- Das Bauvorhaben betrifft überwiegend Lebensräume, die kurz- bis mittelfristig wiederhergestellt werden können.
- Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima können in der weiteren Umgebung aber mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen soweit minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Nach Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden; das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Hecken, Feldgehölzen und –gebüsch) oder von Rodungseinschränkungen nach Art. 17 BayNatSchG betroffenen Beständen können durch Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die einzelnen Maßnahmen sind in Anhang 2 "Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen" dargestellt.

---

<sup>10</sup> Die Nummer „A1“ bezeichnet bereits die Ausgleichsflächen für die Anschlussstelle der LA 25 und wird deshalb für die Zubringerstraße nicht nochmal vergeben.

**6 Beurteilung der Ausgleichbarkeit nach Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)**

Durch die geplante Zubringerstraße LA 25 ist kein Wald betroffen. Es ist somit weder eine Rodungserlaubnis noch ein Waldausgleich erforderlich.

## Anhang 1: Zusammenstellung der verwendeten Planungsgrundlagen

### Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

Folgende Literatur, Berichte und vorhandenen Kartierungen wurden für die Erstellung des LBP gesichtet, ausgewertet und - soweit relevant - eingearbeitet:

BAYERISCHE STAATSMINISTERIEN DES INNERN UND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1993): Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2003): Landesentwicklungsprogramm Bayern

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1981): Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern 1:500 000, München

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.): Geologische Karte von Bayern 1:500 000, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2011): Angaben zu Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet, <http://geodaten.bayern.de>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns; Schriftenreihe BayLfU, Heft 166, Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg., 2003): Biotopkartierung Bayern Flachland, Landkreis Landshut

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003, Hrsg.): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Landshut. Aktualisierung. – München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2011): Artenschutzkartierung Bayern, Landkreis Landshut

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.

DEUTSCHER WETTERDIENST (1997): Klimaatlas von Bayern. München.

OBERFORSTDIREKTION REGENSBURG (Hrsg., 1995): Wald funktionsplan für den Regierungsbezirk Niederbayern, Teilabschnitt Landshut

## Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011
- BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005, GVBl 2005, S. 313, geändert am 20. Dezember 2011, GVBl. S. 689)
- BayWG: Bayerisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. Februar 2010, GVBl. S. 66

## Angeführte Verordnungen und Richtlinien

- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL):  
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999

**Anhang 2: Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)**

- **Schutzmaßnahmen  
(Allgemeine Schutzmaßnahme und Maßnahmen S 1 und S 2)**
- **Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes (Maßnahmen G 1 und G 2)**
- **Maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (Maßnahmen A 2 und A 3)<sup>11</sup>**

---

<sup>11</sup> Die Nummer „A1“ bezeichnet bereits die Ausgleichsflächen für die Anschlussstelle der LA 25 und wird deshalb für die Zubringerstraße nicht nochmal vergeben.

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>Allgemeine Schutzmaßnahmen</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
<b>Konflikt</b> Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen von angrenzenden Arten und Lebensräumen, Böden, Grund- und Oberflächenwasser durch den Baubetrieb		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.3)		
<b>Allgemeine Schutzmaßnahmen</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> - Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert. - Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 2* werden eingehalten. - Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt. * RAS-LP2: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftsgerechte Ausführung (RAS-LP-2) – Ausgabe 1993		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase
Flächengröße: -		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>S 1</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: Siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>		Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von an die Baumaßnahme angrenzenden Biotop-, und Gehölzbeständen während der Bauzeit		
<b>Maßnahme</b>		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)
<b>Schutz von Lebensstätten bei der Räumung des Baufeldes</b> <u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> - Durch die Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällung und -rückschnitt wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> - Gehölzfällung und -rückschnitt erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke. <u>Lage der Maßnahme:</u> Bei allen Gehölzbeständen innerhalb des Baufeldes.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Oktober bis Februar, zu bzw. vor Beginn der Bauarbeiten	
Flächengröße:	-	
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand</b> - <b>Flächen Dritter:</b> -	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb:      - Nutzungsänderung / -beschränkung:      -	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>S 2</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: Siehe Maßnahmenbeschreibung		
<b>Konflikt</b>		Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von an die Baumaßnahme angrenzenden Biotop-, und Gehölzbeständen während der Bauzeit		
<b>Maßnahme</b>		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)
<b>Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände während der Bauphase</b>		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von an das Baufeld angrenzenden und landschaftsprägenden Waldrändern durch den Baubetrieb. - Vermeidung von Verlusten und Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
- Das Baufeld wird in Abschnitten mit an die Baumaßnahme angrenzenden Gehölzbeständen auf ein mindestens notwendiges Maß begrenzt. - Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4*		
* DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Ausgabe August 2002 RAS-LP4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999		
<u>Lage der Maßnahme:</u>		
Bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen im Bereich des Baufeldes		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase
Flächengröße:		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter</b>	Künftiger Eigentümer:	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung:	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>G 1</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
<b>Konflikt</b> Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss</li> <li>- Verlust landschaftsbildprägender Gehölze in der offenen Ackerlandschaft</li> <li>- Technische Überprägung der landwirtschaftlich geprägten Landschaft</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)		
<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt</b>		
<u><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung der Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.</li> <li>- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Erholung und Naturgenuss.</li> </ul>		
<u><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die für Gehölzpflanzungen (Einzelbäume) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt.</li> <li>- Ansaat mit kräuterreichem Landschaftsrasen nach Oberbodenandekung</li> <li>- Für die Pflanzungen und Ansaaten außerhalb der straßennahen Bereiche werden gebietsheimische* Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und für die Ansaaten Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).</li> </ul> <p>* Herkunftsregionen für autochthones Pflanz- und Saatgut lt. Bayerischem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit siehe <a href="http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/herkunft.htm">http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/herkunft.htm</a></p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Tiefbauarbeiten		
Flächengröße: ca. 1,96 ha Ansaat und ca. 0,03 ha Gehölz		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter</b>	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>		Maßnahmenummer  <b>G 2</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung Neufahrn i. NB		
<b>Konflikt</b> Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)			
<b>Beschreibung:</b> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges			
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)			
<b>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen (Regenrückhaltebecken und Versickerungsflächen)</b>			
<b><u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u></b>			
- Gestaltung der Entwässerungsanlagen (Versickerflächen und Regenwasserbehandlungsanlagen) nach ästhetischen, pflanzen- und tierökologischen Kriterien. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biopausausstattung.			
<b><u>Maßnahmenbeschreibung:</u></b>			
- Das Umfeld der Becken wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien durch Anlage von Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen gestaltet. Die Pflege erfolgt durch Mahd der Wiesenflächen ein- bis zweimal pro Jahr (je nach Wüchsigkeit) und mit Entfernung des Schnittgutes - Die wechselfeuchten Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandeckung bleiben nach einer Initialansaat der natürlichen Sukzession zu wechselfeuchten Hochstaudenfluren überlassen.			
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b>			
- Versickerungsbecken im Bereich der Anschlussstelle - Regenrückhaltebecken 1 und Versickerungsbecken im Bereich des Wendekreisels			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Tiefbauarbeiten Flächengröße: ca. 0,29 ha			
<b>Vorgesehene Regelung</b>			
<b>Flächengröße der öffentl. Hand</b> - <b>Flächen Dritter-</b>	Künftiger Eigentümer: -		
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: -		

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmenummer  <b>A 2</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: Siehe Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Konflikt</b> Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Beschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung und Beeinträchtigung von Offenland-Flächen</li> <li>- Lebensraumverlust für brütende Vogelarten</li> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> </ul>		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)		
<b>Anlage von Magerwiesen, Feldhecken und mageren Hochstaudenfluren</b>		
<u><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich für Überbauung und Beeinträchtigung von Offenland-Flächen durch den Bau der LA 25.</li> <li>- Lebensraumerersatz für brütende Vogelarten.</li> <li>- Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die LA 25.</li> </ul>		
<u><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung von Feldhecken aus heimischen Baum- und Straucharten</li> <li>- Neuanlage von extensivem Grünland: Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen für Trockenstandorte (Magerwiese) und extensive Nutzung.</li> <li>- Entwicklung von Hochstaudenfluren durch natürliche Sukzession nach Initialansaat sowie entsprechende Pflege.</li> <li>- Pflanzung von dornenreichen Sträuchern (z.B. Schlehen) als Ansitz für Vögel.</li> </ul>		
<u><b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- selektives Auslichten der Gehölzpflanzungen zwischen Oktober und Februar in Abhängigkeit vom Entwicklungszustand alle 10 Jahre</li> <li>- Extensive Nutzung der Wiesenflächen durch i. d. R. zweimalige Mahd pro Jahr, Entfernen des Schnittgutes, keine Düngung</li> </ul>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Erdbauarbeiten		
Flächengröße: 0,35 ha; anrechenbar: 0,35 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter</b>	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb	0,35 ha	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung		

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>Neubau der Zubringerstraße LA 25 im Zuge des Neubaus der An- schlussstelle LA 25 an die B 15n</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer  <b>A 3</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: Siehe Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Konflikt</b> Nr. 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)		
<b>Beschreibung:</b> - Überbauung und Beeinträchtigung von Offenland-Flächen - Lebensraumverlust für brütende Vogelarten - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 9.3)		
<b>Schaffung von extensiv genutztem Grünland; Herstellung eines Waldsaums</b>		
<u><b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b></u>		
- Ausgleich für Überbauung und Beeinträchtigung von Offenland-Flächen durch den Bau der LA 25. - Lebensraumerersatz für brütende Vogelarten. - Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die LA 25.		
<u><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></u>		
- Mahdgutübertrag mit Mahdgut aus dem Landkreis Landshut (soweit verfügbar). Verhältnis von Spenderfläche zu Empfängerfläche = 2:1. Fläche beträgt ca. 3000 m <sup>2</sup> . - Schaffung eines artenreichen Waldsaumes mit standortheimischen Arten (ca. 10m) zu den benachbarten Aufforstungsflächen. - Förderung von beerenreichen Sträuchern am Gehölzrand im Norden der Ausgleichsfläche. - Erhalt der Verkehrssicherheit im Gehölzstreifen (ca. 592 m <sup>2</sup> ) im Süden der Ausgleichsfläche.		
<u><b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b></u>		
- Aushagerung und extensive Nutzung des Grünlands: Mahd alle zwei Jahre im Frühsommer (Anfang Juni) und Herbst (vor Oktober). Entfernung des Schnittguts; keine Düngung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Erdbauarbeiten		
Flächengröße: 0,37 ha; anrechenbar: 0,30 ha		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter</b>	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	0,37 ha Künftige Unterhaltung: -	